

**31. 1. Ist die Aufwertungsverordnung für das Saargebiet vom 22. April 1929 revidibel?**

**2. Können zur Zeit die Gläubiger solcher Markdarlehen saarländischer Gemeinden, über die keine Schuldscheine ausgestellt sind, Aufwertung dieser Darlehen verlangen?**

RPD. § 549. Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 246) Art. II. Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland vom 22. November 1935 (RGBl. I S. 1351) Art. 3 Abs. 2. Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137) — AnlAbtG. — § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3. Aufwertungsverordnung für das Saargebiet vom 22. April 1929 (Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes 1929 S. 189). Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland vom 25. September 1935 (RGBl. I S. 1196).

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 27. September 1935 (RWB. I S. 1204).

IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. März 1938 i. S. Reichsbahnversicherungsanstalt (Rl.) w. Stadt S. (Bekl.). IV 253/37.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln, Zweigstelle Saarlautern.

Durch Vertrag vom 23./28. Juni 1917 verpflichtete sich die Klägerin, der Beklagten ein Darlehn von 5000000 M. zu geben, das vom Auszahlungstag ab mit 4% verzinst und vom 1. April 1918 ab mit 1½% zuzüglich der ersparten Zinsen getilgt werden sollte. Das Darlehn wurde am 29. Juni 1917 gegeben. Gemäß dem Wunsche der Klägerin stellte die Beklagte — und zwar unter dem 4. Juli 1917 — einen vom Vertreter des Oberbürgermeisters unterschriebenen Zins- und Tilgungsplan auf, den sie der Klägerin übersandte. Am 7. Juli 1923 wurde das Restdarlehn in entwertetem Gelde zurückgezahlt. Nunmehr erhebt die Klägerin Aufwertungsansprüche. Zur Begründung macht sie folgendes geltend: Da das Darlehn als nichtverbrieftes nicht als Anleihe im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlAnlG. anzusehen sei und daher diesem — durch Verordnung vom 25. September 1935 im Saarland eingeführten — Gesetz nicht unterfalle, bestimme sich seine Aufwertung nach § 40 Abs. 1, § 41 der Aufwertungsverordnung für das Saargebiet vom 22. April 1929. Die im § 40 Abs. 2 vorgesehene vorläufige Ausschließung der Aufwertung von Gemeindeadarlehen stehe der Aufwertung im vorliegenden Falle schon deshalb nicht entgegen, weil der hier verwandte Begriff der „Anleihe“ dem Anleihebegriff des Anleiheablösungsgesetzes gleichzusetzen sei, also nur verbrieftes Darlehen umfasse. Hiervon abgesehen sei aber auch durch die genannte Verordnung vom 25. September 1935 und durch die Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 27. September 1935 für die Aufwertung der Gemeindeadarlehen der gleiche Rechtszustand wie im Reiche herbeigeführt worden, derart, daß die nichtverbrieften Gemeindeadarlehen der allgemeinen Aufwertung nach Maßgabe der saarländischen Aufwertungsverordnung unterstellt seien. Unter Zugrundelegung eines Aufwertungsfaktes von 25% hat die Klägerin ihren Aufwertungsanspruch auf 1169150,66 RM. errechnet und

verlangt mit der Klage von der Beklagten Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß ein Schuldscheindarlehen vorliege. Aber auch wenn dies nicht der Fall sei, siehe § 40 Abs. 2 der saarländischen Aufwertungsverordnung einer freien Aufwertung entgegen. „Anleihen“ im Sinne dieser Bestimmung seien alle, auch die nicht verbrieften Darlehensaufnahmen der Gemeinden. Die Lücke des § 40 Abs. 2 sei durch die Reichsverordnungen vom 25. und 27. September 1935 nur für die verbrieften Gemeinbedarlehen, die „Anleihen“ im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes, ausgefüllt worden, während der Vorbehalt für die nichtverbrieften Gemeinbedarlehen fortbestehe. Die Beklagte macht weiterhin geltend, daß die Klägerin ihren etwaigen Aufwertungsanspruch durch verspätetes Hervortreten damit verwirkt habe. Sie wendet sich schließlich auch gegen die Höhe der von der Klägerin begehrten Aufwertung.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, es handle sich hier nicht um ein Schuldscheindarlehn im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlAnlG., keine rechtlichen Bedenken bestehen. Dann fährt das Urteil fort:)

Nachdem das Berufungsgericht somit die Anwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes verneint hat, untersucht es, ob das Darlehn als Vermögensanlage gemäß § 40 Abs. 1 der saarländischen Aufwertungsverordnung nach deren allgemeinen Vorschriften aufzuwerten sei oder ob es als Gemeinbeanleihe im Sinne des § 40 Abs. 2 der saarländischen Aufwertungsverordnung der darin gegebenen Sperrbestimmung („ob und inwieweit Ansprüche aus . . . Anleihen der Gemeinden . . . aufgewertet werden, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten“) unterfalle. Dabei berücksichtigt das Berufungsurteil zunächst die Rechtslage vor der Rückgliederung des Saarlands ins Reich, um dann später zu prüfen, ob die nach der Rückgliederung ergangenen einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen den früheren Rechtszustand geändert haben.

Für die Frage, ob das streitige Darlehn früher unter § 40 Abs. 2

der saarländischen Aufwertungsverordnung gefallen sei, komme es darauf an, wie man den Begriff „Anleihe“ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen habe, nämlich ob im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs oder aber im Sinne des deutschen Anleiheablösungsgesetzes. Letzteres sei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des ehemaligen Obersten Gerichtshofs des Saargebietes abzulehnen. Wenn sich der saarländische Gesetzgeber auch sonst inhaltlich und im Wortlaut den reichsgesetzlichen Aufwertungsvorschriften angeschlossen habe, so sei er doch gerade für die Schuldner-Gemeinden von anderen, diesen günstigeren Erwägungen ausgegangen und habe deshalb eine dem Anleiheablösungsgesetz entsprechende Regelung überhaupt nicht eingeführt. Hätte der Gesetzgeber trotzdem den besonderen Anleihebegriff des Anleiheablösungsgesetzes übernehmen wollen, so hätte es nahegelegen, eine dem § 30 Abs. 3 AnlAbtG. entsprechende Begriffsbestimmung anzufügen. Mangels einer solchen Begriffsbestimmung sei davon auszugehen, daß der Gesetzgeber das Wort „Anleihe“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs habe verstanden wissen wollen. Dafür spreche auch die Tatsache, daß die Regierungskommission des Saargebietes die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs offenbar gebilligt habe, denn sonst würde sie wahrscheinlich zu dem Streitpunkt eine ergänzende gesetzliche Regelung erlassen haben. Habe man also von dem allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffs „Anleihe“ auszugehen, so falle das hier in Frage stehende Darlehn darunter, wie es auch als „Anleihe“ von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und als „Anleihe“ vom Bezirksausschuß genehmigt worden sei. Daß der Darlehnsnehmer sich an die Öffentlichkeit als Geldgeber wende oder die Anleihe summe durch eine Vielheit von Personen aufgebracht werde, sei nicht Begriffsmerkmal der Anleihe. Somit sei die Aufwertung des Darlehns durch die Sperrbestimmung des § 40 Abs. 2 der saarländischen Aufwertungsverordnung vorerst ausgeschlossen gewesen.

Zu verneinen sei aber auch die Frage, ob darin eine Änderung durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen nach der Rückgliederung des Saarlands in das Reich eingetreten sei. Mit der Einführung des Anleiheablösungsgesetzes sei die im § 40 Abs. 2 der saarländischen Aufwertungsverordnung hinsichtlich der Gemeindepfandbriefe verbliebene Lücke nur in bezug auf die verbrieften Darlehen ausgefüllt worden, im übrigen habe, da das Reichsaufwertungs-gesetz selbst aus-

drücklich von der Einführung ausgenommen worden sei, § 40 Abs. 2 Geltung behalten, abgesehen von der gleichfalls besonders geregelten Aufwertung der Industrieobligationen und der ihnen verwandten Schuldverschreibungen. Daß die Reichsgesetzgebung auch hinsichtlich der verbrieften Gemeindedarlehen die Sperrbestimmung habe beseitigen und für diese Darlehen die allgemeine Aufwertung habe einführen wollen, lasse sich nicht annehmen. Auch wenn man auf Grund eines von dem Saarerferenten im Reichsjustizministerium herührenden Aufsatzes in der Deutschen Justiz unterstelle, daß das Reichsjustizministerium, das gesetzgeberisch bei der Verordnung vom 27. September 1935 über die Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften im Saarland beteiligt gewesen sei, das Aufwertungsrecht im Saarland für endgültig geregelt und die Fücke des § 40 Abs. 2 in dem von der Klägerin vertretenen Sinne für vollständig geschlossen erachtet habe, so sei das nicht entscheidend. Denn es ergebe sich aus einem Schreiben des Reichskommissars für das Saarland vom 16. Juli 1936, daß im Reichsministerium des Innern, das am Erlaß jener Verordnung vom 27. September 1935 ebenfalls beteiligt gewesen sei, eine solche Auffassung und ein solcher gesetzgeberischer Wille offenbar nicht bestanden hätten. Eine weitere Klärung des gesetzgeberischen Willens erübrige sich einmal auf Grund des genannten Schreibens des Reichskommissars für das Saarland, dann aber auch, weil jedenfalls der von der Klägerin behauptete Wille des Gesetzgebers im Gesetze selbst nicht in geeigneter Weise zum Ausdruck gekommen sei. Denn weder sei in der Verordnung vom 25. September 1935 — durch die das Anleiheablösungsgesetz im Saarland eingeführt ist — über die nicht verbrieften Gemeindeanleihen etwas enthalten, noch lasse sich deren Aufwertbarkeit aus der Verordnung vom 27. September 1935 deshalb entnehmen, weil diese Verordnung grundsätzlich den Rechtszustand im Saarland dem des Reiches angeglichen habe. Durch diese Verordnung sei gerade die saarländische Aufwertungsverordnung aufrechterhalten geblieben und damit auch deren Sperrbestimmung im § 40 Abs. 2. Auf Grund dieser hier anwendbaren Sperrbestimmung sei der Aufwertungsanspruch der Klägerin zur Zeit unbegründet.

Was zunächst die vom Berufungsurteil verneinte Frage anlangt, ob der Anleihebegriff des § 40 Abs. 2 der saarländischen Aufwertungsverordnung von vornherein dem des Anleiheablösungsgesetzes ent-

sprochen habe und daher das Darlehn der Klägerin der Sperrbestimmung niemals unterfallen sei, so mußten die Revisionsrügen schon daran scheitern, daß es sich bei der saarländischen Aufwertungsverordnung — auf deren Auslegung das Berufungsurteil insoweit allein beruht — um nichtrevisibles Recht handelt. Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland vom 22. November 1935 bestimmt sich die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts in solchen Sachen, die nach dem 31. Dezember 1935 rechtshängig geworden sind, nach den im übrigen Reich geltenden Vorschriften. Damit gilt auch hier die Bestimmung des § 549 RPD., daß die Revision auf die Verletzung einer anderen als einer reichsgesetzlichen Vorschrift nur gestützt werden kann, wenn deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Das ist hier nicht der Fall, das Berufungsgericht (Oberlandesgericht Köln, Zweigstelle Saarlautern) ist vielmehr nach Artikel II der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland das Oberlandesgericht für das gesamte Saarland. Die saarländische Aufwertungsverordnung ist auch nicht etwa dadurch Reichsrecht geworden, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften sie bei der Mitgliedgliederung des Saarlands — wenn auch nicht einmal ausdrücklich — in Kraft gelassen haben. Als Territorialrecht entstanden, ist sie mangels abweichender reichsgesetzlicher Regelung auch als solches bestehen geblieben. Sie ist sonach nicht revisibel. Auf die Revisionsrügen gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht bei hier in Betracht kommenden Bestimmung der saarländischen Aufwertungsverordnung gegeben hat, kann daher sachlich nicht eingegangen werden. Damit ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Darlehn der Klägerin als „Anleihe“ im Sinne der Sperrbestimmung des § 40 Abs. 2 zu gelten habe, für das Revisionsgericht bindend.

Die Revision bekämpft aber weiter die Ansicht des Berufungsgerichts, daß sich die Rechtslage für das Darlehn der Klägerin auch durch die Verordnungen vom 25. September und 27. September 1935 nicht geändert habe. Insoweit handelt es sich um reichsgesetzliche Vorschriften, auf deren Verletzung die Revision ohne Zweifel gestützt werden kann. Die von der Revisionsbeklagten für ihre Auffassung von der Irrevisibilität dieser Bestimmungen angezogene Entscheidung RGZ. Bd. 152 S. 86 trifft den vorliegenden

Fall nicht, da es sich hier nicht wie dort um „Landesgesetze neuer Prägung“, sondern um eigentliche Reichsgesetze handelt, die vom Reichsgesetzgeber erlassen worden sind. Sachlich muß aber auch hier der Revision Erfolg verjagt bleiben.

Zu Unrecht beruft sie sich zunächst auf die Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 25. September 1935. Insofern macht sie geltend, durch diese Verordnung sei das Anleiheablösungsgesetz — von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen — ohne jede Änderung im Saarland eingeführt worden, es gelte daher jetzt im Saarland auch § 30 Abs. 3 dieses Gesetzes in der ihm vom Reichsgericht gegebenen Auslegung. Damit seien alle entgegenstehenden Vorschriften der saarländischen Aufwertungsverordnung, insbesondere die etwa entgegenstehende Bestimmung des § 40 Abs. 2 beseitigt. Demgegenüber ist zu bemerken, daß erstens nach der — wie oben erwähnt rechtlich einwandfreien — Annahme des Berufungsgerichts das Darlehen der Klägerin kein Schuldscheindarlehn ist und damit keine Anleihe im Sinne des § 30 Ziffer 3 AnlAbfG. darstellt, so daß es der Aufwertung nach dem Anleiheablösungsgesetz nicht unterliegt. Ferner aber hat dann das Berufungsgericht die nicht revidible saarländische Aufwertungsverordnung in § 40 Abs. 2 dahin ausgelegt, daß unter diese Bestimmung auch Darlehen fallen, über die Schuldscheine nicht ausgestellt sind. Da über solche — und damit über das Darlehen der Klägerin — das Anleiheablösungsgesetz keine Bestimmung trifft, kann insofern die Einführung des Anleiheablösungsgesetzes die Sperrbestimmung des § 40 Abs. 2 der saarländischen Aufwertungsverordnung nicht beseitigt haben, denn diese Bestimmung steht mit dem Anleiheablösungsgesetz im Widerspruch nur hinsichtlich der Forderungen, deren Aufwertung das Anleiheablösungsgesetz selbst regelt.

Die Revision stützt sich weiter noch auf die Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 27. September 1935. Sie macht dazu folgendes geltend: Durch diese Verordnung habe grundsätzlich der Rechtszustand im Saarland dem des Reiches angeglichen werden sollen. Für das Aufwertungsrecht stehe dem die Tatsache nicht entgegen, daß das Reichsaufwertungs-gesetz nicht eingeführt, sondern die saarländische Aufwertungsverordnung in Kraft geblieben sei, da das, wie das Berufungsurteil anerkenne, nur wegen der abweichenden Fälligkeitss-

termine geschehen sei. Das Berufungsurteil unterstelle auch, daß der Wille des Reichsjustizministeriums der gewesen sei, die Lücke des § 40 Abs. 2 der saarländischen Aufwertungsverordnung ganz und zwar in dem von der Klägerin vertretenen Sinn auszufüllen. Zu Unrecht stelle aber das Berufungsurteil darauf ab, daß ein derartiger gesetzgeberischer Wille beim Reichsminister des Innern nicht bestanden habe und daß die Unterzeichnung durch alle Minister nur dahin zu verstehen sei, daß jeder von ihnen im Rahmen seiner nach § 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1935 über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes (RGBl. I S. 66) gegebenen Zuständigkeit mitgewirkt habe. Eine solche ressortmäßige Aufspaltung sei gerade im autoritären Führerstaat unhaltbar. Das Gesetz und der ihm zugrunde liegende Wille müßten als Ganzes gelten. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein Minister bewußt in der Regelung der Aufwertung von Gemeindefdarlehen eine Lücke in der Gesetzgebung gelassen habe, finde in der Erforschung eines vernünftigen Willens des Gesetzgebers keinerlei Stütze.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung der Revision berechtigt ist. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts zu diesem Punkt wird getragen durch seine weitere Erwägung, daß jedenfalls der von der Klägerin behauptete Wille des Gesetzgebers im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gekommen sei. Für eine Aufwertung der Gemeindefdarlehen, über die Schuldscheine nicht ausgestellt sind, gibt in der Tat die Verordnung vom 27. September 1935 keinerlei Anhalt. Nach § 1 sind die im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften im Saarland nur nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen der Verordnung in Kraft getreten, d. h. auf dem hier in Frage stehenden Gebiet unter Ausschluß des Reichsaufwertungsgesetzes. Es geht nicht an, entgegen dieser klaren gesetzlichen Regelung auf den Willen des Gesetzgebers abzustellen und demgemäß die Bestimmung dahin umzudeuten, daß die Vorschriften des Reichsaufwertungsgesetzes auch im Saarland — und zwar an Stelle der bisherigen Aufwertungsverordnung — gelten sollten mit der alleinigen Abweichung, daß an die Stelle seiner Fristen und Fälligkeitstermine die der saarländischen Aufwertungsverordnung träten. Nur dann aber wäre der Schluß zu ziehen, daß die Sperrfrist des § 40 Abs. 2 der saarländischen Aufwertungsverordnung für die Gemeindefdarlehen, über die keine Schuldscheine ausgestellt sind, in Wegfall ge-

kommen sei. Da aber das Reichsaufwertungsgezet nicht eingeführt, vielmehr die saarländische Aufwertungsverordnung in Kraft geblieben ist, gilt das, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, auch für den § 40 Abs. 2, soweit er nicht durch hier nicht einschlägige Sonderbestimmungen (außer der vorerwähnten Verordnung vom 25. September 1935 handelt es sich um die Verordnung über die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen im Saarland vom 27. September 1935 — RGBl. I S. 1199 —) in Wegfall gekommen ist. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß eine Aufwertung des Darlehns der Klägerin zur Zeit mit Rücksicht auf die Sperrbestimmungen des § 40 Abs. 2 der saarländischen Aufwertungsverordnung ausgeschlossen sei, erweist sich deshalb als rechtlich begründet . . .